

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2012	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. Juli 2012	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 12	<b>Gesetz über die Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen (Hessisches Landesschuldengesetz) .....</b> <i>FFN 45-19; hebt auf FFN 45-1</i>	222
27. 6. 12	<b>Gesetz zur Einrichtung eines Regionalfonds im Rahmen der Allianz für Fluglärmschutz „Gemeinsam für die Region“ (Regionalfondsgesetz – RegFondsG).....</b> <i>FFN 65-16</i>	224
2. 7. 12	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg .....</b> <i>Ändert FFN 351-88</i>	226
26. 6. 12	<b>Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes und anderer Vorschriften</b> <i>Ändert FFN 70-79, 70-241; hebt auf FFN 70-269</i>	227

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
über die Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen  
(Hessisches Landesschuldengesetz)\***

**Vom 27. Juni 2012**

§ 1

Schuldenaufnahme des Landes

(1) Die Aufnahme von Schulden durch das Land erfolgt nach Maßgabe des Artikels 141 der Verfassung des Landes Hessen und des jeweiligen Haushaltsgesetzes durch

1. Ausgabe von Schuldverschreibungen,
2. Begebung von Schuldbuchforderungen,
3. Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein,
4. Schuldenaufnahme im öffentlichen Bereich und
5. sonstige Finanzierungsinstrumente.

(2) Nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes können derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden.

§ 2

Führung des Landesschuldbuches

Für das Land wird vom Ministerium der Finanzen ein Landesschuldbuch geführt. Dieses kann in elektronischer Form geführt werden.

§ 3

Inhalt des Landesschuldbuches

(1) Das Landesschuldbuch dient der Begründung, Dokumentation und Verwaltung der Schuldbuchforderungen sowie der Dokumentation und Verwaltung der sonstigen einzutragenden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen. Es besteht aus mindestens drei Abteilungen mit folgendem Inhalt:

1. In Abteilung I werden Sammel- und Einzelschuldbuchforderungen eingetragen, die auf Zahlung einer Geldsumme lauten und nach ihrer Art nicht in Schuldverschreibungen verbrieft sind,
2. in Abteilung II werden Forderungen, die auf Zahlung einer Geldsumme lauten und nach ihrer Art in Schuldverschreibungen oder Schuldscheinen verbrieft sind, sowie Hypotheken auf Grundbesitz des Landes eingetragen,
3. in Abteilung III werden Eventualverbindlichkeiten und Verpflichtungen aus Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen, insbesondere Staatsbürgschaften, eingetragen.

Das Ministerium der Finanzen kann für weitere Schuldbuchforderungen zusätzliche Abteilungen einrichten.

(2) Über die Schuldbuchfähigkeit von durch Gesetz oder Rechtsgeschäft begründeten Forderungen entscheidet das Ministerium der Finanzen.

(3) Eine Sammel- oder Einzelschuldbuchforderung wird durch Eintragung in Abteilung I des Landesschuldbuchs begründet. Die Eintragungen in die Abteilungen II und III sowie die aufgrund des Abs. 1 Satz 3 eingerichteten Abteilungen des Landesschuldbuchs erfolgen nur zur Dokumentation.

§ 4

Anwendung des  
Bundesschuldenwesengesetzes

(1) Für das Landesschuldbuch, die Sammel- und Einzelschuldbuchforderungen gelten die §§ 6 bis 8 des Bundesschuldenwesengesetzes in der Fassung vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) entsprechend, soweit in diesem Gesetz oder in den jeweiligen Wertpapierbedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Bei Anwendung der in Abs. 1 genannten Vorschriften treten an die Stelle

1. des Bundes das Land,
2. des Bundesministeriums der Finanzen das Ministerium der Finanzen,
3. des Bundesschuldbuchs das Landesschuldbuch und
4. der Bundeswertpapiere die Wertpapiere des Landes.

§ 5

Sicherheitsleistungen und  
Gewährleistungen

Über Sicherheitsleistungen oder Gewährleistungen des Landes ist vom Ministerium der Finanzen jeweils eine Urkunde zu erstellen.

§ 6

Zeichnung der Urkunden

(1) Urkunden über Schuldbuchforderungen und sonstige Verbindlichkeiten, die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 in das Landesschuldbuch einzutragen sind, sind von der Ministerin oder dem Minister der Finanzen oder von ihrem oder seinem ständigen Vertreter oder ihrer oder seiner

\*) FFN 45-19

ständigen Vertreterin zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann auch durch eine von der Ministerin oder dem Minister der Finanzen durch öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen oder durch besondere schriftliche Anordnung hierzu ermächtigte Beamtin oder einen hierzu ermächtigten Beamten des Ministeriums der Finanzen erfolgen.

(2) Zur Unterzeichnung der Urkunden genügen im Wege der Vervielfältigung hergestellte Namensunterschriften.

### § 7

#### Landesschuldenausschuss

(1) Für die Überwachung der Schuldenaufnahme und -verwaltung des Landes wird ein Landesschuldenausschuss gebildet. Er besteht aus drei Mitgliedern des Landtages und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes (ordentliche Mitglieder).

(2) Die Mitglieder des Landtages und ihre Vertretung werden für die Dauer einer Wahlperiode des Landtages aus dessen Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(3) Den Vorsitz im Landesschuldenausschuss führt die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Rechnungshofes. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Landesschuldenausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Landesschuldenausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Fraktionen des Landtages, auf die kein Sitz im Landesschuldenausschuss entfallen ist, können jeweils ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden. Hierüber hinausgehend kann der Landesschuldenausschuss weitere Mitglieder des Landtages zu den Sitzungen beratend hinzuziehen.

### § 8

#### Befugnisse und Aufgaben des Landesschuldenausschusses

(1) Der Landesschuldenausschuss ist berechtigt, von der Ministerin oder dem

Minister der Finanzen Auskunft über die Aufnahme, die Verwaltung, den Bestand, die Verzinsung und die Tilgung der Schulden des Landes zu verlangen und ihr oder ihm seine Bemerkungen zur Stellungnahme mitzuteilen. Dem Landesschuldenausschuss ist auf Verlangen Einsicht in das Landesschuldbuch, in die Kassenbücher sowie in sämtliche Akten, Belege, elektronisch gespeicherte Daten und sonstige Unterlagen des Landes zu gewähren, soweit sie die Schulden des Landes betreffen.

(2) Der Landesschuldenausschuss hat mindestens einmal jährlich die Schuldenverwaltung des Landes und das Landesschuldbuch des abgelaufenen Jahres zu prüfen. Er kann die oder den Vorsitzenden beauftragen, diese Prüfung vorzunehmen; hierzu kann die oder der Vorsitzende Bedienstete des Hessischen Rechnungshofes hinzuziehen. Der oder die Vorsitzende legt den Bericht über die Prüfung dem Landesschuldenausschuss vor.

(3) Der Landesschuldenausschuss hat dem Landtag jährlich über seine Tätigkeit sowie über die Schuldenverwaltung des Landes im abgelaufenen Jahr Bericht zu erstatten.

### § 9

#### Übergangsvorschrift

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Eintragungen im Landesschuldbuch behalten ihre Gültigkeit.

### § 10

#### Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 93)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

### § 11

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 27. Juni 2012

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Der Hessische Minister  
für Finanzen  
Dr. Schäfer

<sup>1)</sup> Hebt auf FFN 45-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Einrichtung eines Regionalfonds  
im Rahmen der Allianz  
für Fluglärmenschutz „Gemeinsam für die Region“  
(Regionalfondsgesetz – RegFondsG)\*)**

**Vom 27. Juni 2012**

§ 1

Regionalfonds

(1) Bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) wird ein nicht rechtsfähiger Regionalfonds für passiven Fluglärmenschutz (Fonds) eingerichtet. Dieser wird aus Beiträgen des Landes, der Fraport AG und aus Darlehensmitteln der WIBank gespeist; kommunale Gebietskörperschaften können ergänzende Beiträge leisten. Aus dem Fonds werden Maßnahmen des passiven Fluglärmeschutzes in der Region um den Flughafen Frankfurt Main für natürliche und juristische Personen des Privatrechts und für juristische Personen des öffentlichen Rechts durch Gewährung von Zuschüssen und Darlehen finanziert. Darüber hinaus können auch Zuweisungen zur nachhaltigen kommunalen Entwicklung gewährt werden.

(2) Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch die WIBank. Die mit der Verwaltung des Fonds und der Vergabe der Mittel verbundenen Kosten werden aus dem Fonds gedeckt.

§ 2

Verfahren

(1) Die Vergabe der Mittel des Fonds erfolgt auf Antrag durch das Regierungspräsidium Darmstadt oder die WIBank nach Richtlinien, die auf Empfehlung des Forums Flughafen und Region von dem für den Luftverkehr zuständigen Ministerium erlassen werden.

(2) Das für den Luftverkehr zuständige Ministerium richtet eine Härtefallkommission ein. Die Härtefallkommission beschließt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des für Luftverkehr zuständigen Ministeriums bedarf. Soweit die nach Abs. 1 für die Mittelvergabe zuständige Stelle einem Antrag nicht oder nur teilweise zu entsprechen beabsichtigt, hat sie dies der Antragstellerin oder dem An-

tragsteller schriftlich mitzuteilen und Gelegenheit zur Anrufung der Härtefallkommission zu geben. Die Härtefallkommission erteilt eine Empfehlung. Beabsichtigt die nach Abs. 1 für die Mittelvergabe zuständige Stelle, von dieser Empfehlung abzuweichen, holt sie die Entscheidung des für den Luftverkehr zuständigen Ministeriums ein.

§ 3

Beitrag des Landes

Das Land führt dem Fonds insgesamt 100 Millionen Euro zu. Die Mittel werden zu gleichen Teilen in den Jahren 2012, 2013 und 2014 zur Verfügung gestellt.

§ 4

Bürgschaften

Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, gegenüber der WIBank Bürgschaften mit einem Gesamtbetrag von bis zu 150 Millionen Euro für sämtliche Verpflichtungen von Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmern aus Darlehensverträgen zu übernehmen, die im Rahmen von Darlehen für Maßnahmen des passiven Fluglärmeschutzes nach § 1 Abs. 1 Satz 3 entstehen.

§ 5

Prüfungsrechte des Hessischen  
Rechnungshofs und des Präsidenten des  
Hessischen Rechnungshofs

Der Hessische Rechnungshof sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofs als Überörtliche Prüfungsorgan der kommunalen Körperschaften sind befugt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Regionalfonds – einschließlich der Vergabe der Mittel und der Verwaltung des Fonds – zu prüfen.

\*) FFN 65-16

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der  
Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 27. Juni 2012

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Der Hessische Minister  
für Finanzen  
Dr. Schäfer

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung  
Rentsch

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte  
am Universitätsklinikum Gießen und Marburg\*)**

**Vom 2. Juli 2012**

Artikel 1

Das Gesetz zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 816) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Rückkehrverlangen ist bis zum 31. Dezember 2012 schriftlich gegenüber

dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst zu erklären.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 2. Juli 2012

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst  
Kühne-Hörmann

---

\*) Ändert FFN 351-88

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes  
und anderer Vorschriften**

**Vom 26. Juni 2012**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung des Hessischen  
Hochschulgesetzes**

Das Hessische Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 96 wird wie folgt gefasst:  
„§ 96 Hochschule Geisenheim“
  - b) Die Angabe zu § 103 wird wie folgt gefasst:  
„§ 103 Inkrafttreten“
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „Fachhochschule Gießen-Friedberg“ werden durch die Wörter „Technische Hochschule Mittelhessen“ ersetzt.
    - bb) Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
  - b) Als Nr. 4 wird angefügt:  
„4. die Hochschule Geisenheim.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:  
„(4) Die Hochschule Geisenheim vermittelt grundlegende und anwendungsorientierte Lehre und Forschung und bildet wissenschaftlichen Nachwuchs heran. Sie fördert die Erschließung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Praxis, insbesondere durch Beratung. Sie besitzt das Promotionsrecht. Dieses Recht darf nur in einem kooperativen Verfahren mit einer Universität ausgeübt werden; das Nähere regelt das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.“
  - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
4. In § 5 Abs. 5 Satz 1 werden nach der Angabe „(GVBl. I S. 586)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402),“ eingefügt.
5. In § 6 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)“ durch die Angabe „20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)“ ersetzt.
6. In § 8 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister“ ersetzt.
7. In § 33 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „12. Mai 2009 (GVBl. I S. 158)“ durch die Angabe „8. Juni 2011 (GVBl. I S. 307)“ ersetzt.
8. § 36 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 14 wird aufgehoben.
    - bb) Die bisherige Nr. 15 wird Nr. 14.
  - b) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Universitäten“ die Wörter „und der Hochschule Geisenheim“ eingefügt.
    - bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Universitäten“ die Wörter „und der Hochschule Geisenheim“ eingefügt.
9. In § 46 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „5. März 2009 (GVBl. I S. 95)“ durch die Angabe „10. Juni 2011 (GVBl. I S. 267)“ ersetzt.
10. In § 48 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „für Wissenschaft und Kunst“ gestrichen und das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für Lehrerbildung zuständigen Ministerium“ ersetzt.
11. In § 52 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495)“ durch die Angabe „6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)“ ersetzt.
12. In § 53 Abs. 1 Satz 3 werden die Angabe „Verordnung vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3172)“ durch die Angabe „Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2983)“, die Angabe „(BGBl. I S. 3147)“ durch die Angabe „(BGBl. I S. 3146)“ und die Angabe

<sup>1)</sup> Ändert FFN 70-79

- „24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983)“ durch die Angabe „8. November 2011 (BGBl. I S. 2178),“ ersetzt.
13. § 54 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Universität“ die Wörter „oder der Hochschule Geisenheim“ eingefügt.
  - In Abs. 6 werden die Wörter „Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister“ ersetzt.
14. § 55 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 3 werden die Wörter „Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister“ ersetzt.
  - In Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister“ ersetzt.
15. In § 59 Abs. 2 Nr. 5 wird die Angabe „30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495)“ durch die Angabe „22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057)“ ersetzt.
16. In § 63 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Universität oder Kunsthochschule“ durch die Wörter „Universität, Kunsthochschule oder der Hochschule Geisenheim“ ersetzt.
17. § 67 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- In Nr. 3 wird die Angabe „§ 1 der Hessischen Elternzeitverordnung vom 7. März 2007 (GVBl. I S. 238), geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95)“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 8. Dezember 2011 (GVBl. I S. 758)“ ersetzt.
  - In Nr. 4 wird die Angabe „den §§ 1 bis 3 der Hessischen Mutterschutzverordnung vom 19. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95)“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung“ ersetzt.
  - In Nr. 7 wird die Angabe „2. April 2009 (GVBl. I S. 139)“ durch die Angabe „26. März 2010 (GVBl. I S. 114)“ ersetzt.
18. In § 69 Satz 1 werden die Wörter „Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister“ ersetzt.
19. In § 70 Satz 2 werden die Wörter „die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister“ ersetzt.
20. In § 82 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „3869“ durch die Angabe „3866“ und die Angabe „30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474)“ durch die Angabe „22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)“ ersetzt.
21. In § 83 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister“ ersetzt.
22. § 84 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- Vor der Angabe „§ 7 Abs. 3“ wird das Wort „den“ gestrichen.
  - Nach der Angabe „4. Februar 2005 (GVBl. I S. 92)“ werden ein Komma und die Angabe „geändert durch Verordnung vom 22. September 2010 (GVBl. I S. 323),“ eingefügt.
23. In § 89 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2580)“ durch die Angabe „27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671)“ ersetzt.
24. § 96 wird wie folgt gefasst:
- „§ 96  
Hochschule Geisenheim
- (1) Die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein und der Fachbereich Geisenheim der Hochschule RheinMain werden mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in die Hochschule Geisenheim umgewandelt.
- (2) Die Studierenden, die an der Hochschule RheinMain in Studiengängen eingeschrieben sind, die am Fachbereich Geisenheim der Hochschule RheinMain durchgeführt werden, sind ab dem 1. Januar 2013 Studierende der Hochschule Geisenheim. Für das Studium gelten die bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen fort; die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen bleiben anerkannt.

(3) Die an der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein beschäftigten Professorinnen und Professoren üben ihre Tätigkeit ab dem 1. Januar 2013 an der Hochschule Geisenheim aus. Die Lehrverpflichtung bleibt bis zu einer Neuregelung unverändert. Dies gilt auch für die bislang ausschließlich am Fachbereich Geisenheim der Hochschule RheinMain beschäftigten Professorinnen und Professoren.

(4) Das an der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein sowie am Fachbereich Geisenheim der Hochschule RheinMain beschäftigte Personal und das sonstige Personal der Hochschule RheinMain mit Dienort Geisenheim ist ab dem 1. Januar 2013 an die Hochschule Geisenheim versetzt. Die bisherige interne organisatorische Zuordnung des Personals bleibt bis zu einer abweichenden Entscheidung erhalten und geht auf die Hochschule Geisenheim über.

(5) Die auf Vorschlag des Fachbereichs Geisenheim von der Hochschule RheinMain verliehenen Honorarprofessuren gehen mit Wirkung vom 1. Januar 2013 auf die Hochschule Geisenheim über.

(6) Die erstmalige Wahl eines Senats erfolgt gleichzeitig mit der Wahl des Senats der Hochschule RheinMain in entsprechender Anwendung der für die Hochschule RheinMain geltenden Wahlordnungen. Wahlberechtigt sind alle Personen, die am 1. Januar 2013 Mitglieder der Hochschule Geisenheim sind. Bis zum Beginn der Amtszeit des Senats nimmt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geisenheim der Hochschule RheinMain die Aufgaben des Senats wahr.

(7) Die Aufgaben des Hochschulrats werden bis zur Bestellung eines Hochschulrats nach den Vorschriften dieses Gesetzes gemeinsam durch die Mitglieder des Verwaltungsrats der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein, eine vom Kuratorium der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein aus seinen Mitgliedern zu benennende Vertreterin oder einen zu benennenden Vertreter der Wirtschaft sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vereinigung ehemaliger Geisenheimer (VÉG) – Geisenheim Alumni Association e. V. wahrgenommen. Den Vorsitz hat die oder der bisherige Vorsitzende des Verwaltungsrates inne. Dem Hochschulrat der Hochschule Geisenheim gehört neben den in § 42 Abs. 6 genannten Personen eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums mit beratender Stimme an.

(8) Die erstmalige Ausschreibung der Stelle der Präsidentin oder des

Präsidenten der Hochschule Geisenheim erfolgt im Januar 2013 durch den Hochschulrat oder das in Abs. 7 genannte Gremium im Einvernehmen mit dem Ministerium. Bis zur Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten nimmt die bisherige Direktorin oder bisherige Direktor der Forschungsanstalt Geisenheim die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten wahr. Nach Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten enden die Amtszeit und das Beamtenverhältnis auf Zeit der bisherigen Direktorin oder des bisherigen Direktors.

(9) Die bisherige Dekanin oder der bisherige Dekan des Fachbereichs Geisenheim der Hochschule RheinMain nimmt bis zur Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten der Hochschule Geisenheim die Aufgaben der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten wahr.

(10) Nach Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule Geisenheim ist die Stelle der Kanzlerin oder des Kanzlers auszuscheiden und zu besetzen. Die bisherige Verwaltungsleiterin oder der bisherige Verwaltungsleiter der Forschungsanstalt Geisenheim nimmt bis zur Ernennung einer Kanzlerin oder eines Kanzlers deren oder dessen Aufgaben wahr.

(11) Die Frauenbeauftragte, deren Stellvertreterin und die Schwerbehindertenvertretung der Forschungsanstalt Geisenheim nehmen vorläufig ihre Aufgaben für alle Beschäftigten der Hochschule Geisenheim wahr. Der Personalrat der Hochschule Geisenheim setzt sich vorläufig aus den Mitgliedern des örtlichen Personalrats des Fachbereichs Geisenheim der Hochschule RheinMain und den Mitgliedern des Personalrats der Forschungsanstalt Geisenheim zusammen. Die in Satz 1 genannten Gremien und Funktionsträger sind unverzüglich neu zu wählen oder zu beauftragen; der Personalrat der Hochschule Geisenheim ist spätestens nach zwei Jahren neu zu wählen.

(12) Bis zur erstmaligen Verabschiedung einer Grundordnung der Hochschule Geisenheim werden die den Fachbereichen sowie ihren Gremien und Organen obliegenden Aufgaben durch die zentralen Gremien und Organe der Hochschule Geisenheim wahrgenommen.

(13) Die Amtszeiten und Wahlperioden aller Gremien, Organe, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein und des Fachbereichs Geisenheim der Hochschule RheinMain, denen nicht in Abs. 6 Satz 3, Abs. 7 und 8 Satz 2, Abs. 9, 10 Satz 2 und Abs. 11 ausdrücklich Aufgaben an der Hochschule Geisenheim übertra-

gen worden sind, enden mit Ablauf des 31. Dezember 2012.“

25. In § 101 werden die Wörter „Ministerium für Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

#### **Artikel 2<sup>3)</sup>**

##### **Änderung des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen**

Das Gesetz über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 26. Juni 2006 (GVBl. I S. 345), geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
  - „2. Studentenwerk Frankfurt am Main für die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, für die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, für die Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main, für die Fachhochschule Frankfurt am Main, für die Hochschule RheinMain und für die Hochschule Geisenheim,“.
2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
  - „(3) Dem Verwaltungsrat des Studentenwerks Frankfurt am Main gehören ferner an:
    1. die Präsidentin oder der Präsident der Fachhochschule Frankfurt am Main, der Hochschule RheinMain und der Hochschule Geisenheim,
    2. die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am

Main oder der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main, die oder der sich von der Präsidentin oder dem Präsidenten der anderen Hochschule vertreten lassen kann,

3. eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor der Johann Wolfgang Goethe-Universität,
  4. jeweils eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Frankfurt am Main und der Hochschule RheinMain,
  5. eine Studierende oder ein Studierender der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main oder der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main in turnusmäßigem Wechsel und
  6. eine Studierende oder ein Studierender der Hochschule Geisenheim.“
3. In § 11 Satz 2 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

#### **Artikel 3<sup>3)</sup>**

##### **Aufhebung der Verordnung über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein**

Die Verordnung über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein vom 19. August 2011 (GVBl. I S. 429) wird aufgehoben.

#### **Artikel 4**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 2 und 3 am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. Juni 2012

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst  
Kühne-Hörmann

<sup>3)</sup> Ändert FFN 70-241  
<sup>3)</sup> Hebt auf FFN 70-269

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

## Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter  
der Jahrgänge ab 1995 bis 2011 im PDF-Format auf  
CD-ROM.

Preis pro CD

**59,80** Euro



**Bernecker Verlag**

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land  
**Hessen** auf CD-ROM bestellen

- |                                     |                                     |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <input type="radio"/> Jahrgang 1995 | <input type="radio"/> Jahrgang 1996 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1997 | <input type="radio"/> Jahrgang 1998 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1999 | <input type="radio"/> Jahrgang 2000 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2001 | <input type="radio"/> Jahrgang 2002 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2003 | <input type="radio"/> Jahrgang 2004 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2005 | <input type="radio"/> Jahrgang 2006 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2007 | <input type="radio"/> Jahrgang 2008 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2009 | <input type="radio"/> Jahrgang 2010 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2011 |                                     |

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

# NEU bei BERNECKER online und digital:

## Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet seit dem 1. Januar 2010 auch für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der bisherigen Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

### Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 61,01 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 € inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Unsere Abo-Bestellseite wird in den kommenden Tagen freigeschaltet.

Sie finden uns unter [www.gvbl-hessen.de](http://www.gvbl-hessen.de) oder [www.abo.bernecker.de](http://www.abo.bernecker.de)

Bis zur Freischaltung der Seite können Sie uns Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend. Lieferung ab 2010.



**Bernecker Verlag**

Kontakt:  
Bernecker Verlag GmbH  
Abonentenservice  
Unter dem Schöneberg 1  
34212 Melsungen  
Tel. 05661 731-465  
Fax 05661 731-400  
E-Mail: [abo@bernecker.de](mailto:abo@bernecker.de)

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
Unter dem Schöneberg 1  
34212 Melsungen  
PVSt, DPAG  
Entgelt bezahlt

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00  
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** Bernecker MediaWare AG  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.